

## Verordnung des Regierungsrates über die Handelsmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld

vom 15. April 2003

---

### I. Unterricht

#### § 1

Die Ausbildung an der Handelsmittelschule setzt sich aus einer drei Jahre dauernden schulischen und aus einer einjährigen praktischen Ausbildung zusammen.

Ausbildungs-  
dauer

#### § 2

<sup>1</sup> Der Unterricht im schulischen Teil setzt sich aus obligatorischen Fächern und Projekten, Wahlfächern sowie Sonderveranstaltungen zusammen.

Unterricht

<sup>1)2</sup> Es werden folgende Fächer gemäss der Stundentafel im Anhang unterrichtet:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Rechnungswesen
5. Betriebswirtschaft/Recht
6. Volkswirtschaft
7. Information und Kommunikation
8. Mathematik
9. Naturwissenschaften inkl. Geografie
10. Geschichte/Staatskunde
11. Turnen und Sport

<sup>3</sup> Zwei Lehrkräfte (mindestens eine aus dem naturwissenschaftlichen Bereich) führen während eines Semesters ein naturwissenschaftliches Projekt mit 4 Wochenlektionen durch. Sie stellen der Klasse verschiedene Projektvarianten zur Auswahl.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004.

<sup>4</sup>Zwei Lehrkräfte (mindestens eine aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich) führen während eines Semesters ein sozialwissenschaftliches Projekt mit 4 Wochenlektionen durch. Sie stellen der Klasse verschiedene Projektvarianten zur Auswahl.

<sup>15</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben während der Ausbildung insgesamt 8 Semesterlektionen Wahlfächer aus einem Angebot zu belegen, welches die Rektorin oder der Rektor festlegt.

<sup>6</sup> Die Schülerinnen und Schüler können zu Berufspraktika und Sonderveranstaltungen verpflichtet werden, von denen höchstens zwei Wochen pro Kalenderjahr in die Ferien fallen.

## II. Promotion

### § 3

Zeugnis

<sup>1</sup> Am Ende eines Semesters erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis.

<sup>2</sup> Die in § 2 Absätze 2 bis 4 aufgeführten Fächer sind durch eine Note zu bewerten. Bei den übrigen Fächern sind auch andere Bewertungsformen gestattet.

### § 4

Bewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note 6	sehr gut
Note 5	gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	schwach
Note 1	sehr schwach

<sup>2</sup> Halbe Noten sind gestattet.

### § 5

Promotionstermin  
und -fächer

<sup>1</sup> Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

<sup>12</sup> Promotionsfächer sind die Fächer gemäss § 2 Absätze 2 bis 4 (ohne Turnen und Sport).

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004.

**§ 6**

Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

Definitive  
Promotion

1. der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 4 beträgt,
2. höchstens zwei Promotionsnoten ungenügend sind, und
3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

**§ 7**

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch promoviert, sofern sie oder er für das vorhergehende Semester definitiv promoviert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch promoviert worden ist.

Provisorische  
Promotion

**§ 8**

Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Kantonsschule kann nur einmal repetiert werden.

Nichtpromotion,  
Repetition

**§ 9**

Ausnahmsweise kann der Konvent aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen.

Ausnahmsweise  
Promotion

**§ 10**

Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

Promotions-  
entscheid

**III. Prüfung über den schulischen Teil****§ 11**

<sup>1</sup> Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von den Lehrkräften abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Organisation

<sup>2</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

	<b>§ 12</b>														
Prüfungstermin	<p><sup>1</sup> Die Prüfung findet am Ende des dritten Schuljahres statt.</p> <p><sup>2</sup> Höchstens zwei Fächer, die nicht während drei Jahren erteilt werden, können zu einem vorgezogenen Zeitpunkt geprüft werden.</p>														
	<b>§ 13</b>														
Zulassung	Zur Prüfung zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche gesamthaft drei Jahreskurse an einer vergleichbaren, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Schule besucht haben, wovon die letzten zwei Semester an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld.														
	<b>§ 14</b>														
Prüfungsfächer	<p><sup>1</sup> Folgende Fächer werden geprüft:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Deutsch</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>2. Französisch</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>3. Englisch</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>4. Rechnungswesen</td> <td>schriftlich</td> </tr> <tr> <td>5. Betriebswirtschaft/Recht</td> <td>schriftlich</td> </tr> <tr> <td>6. Mathematik</td> <td>schriftlich</td> </tr> <tr> <td>7. Geschichte/Staatskunde</td> <td>mündlich</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die nur das dritte Schuljahr an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Frauenfeld absolvieren, haben gegebenenfalls die nach § 12 Absatz 2 vorgezogenen Prüfungen nachzuholen und die obligatorischen Projekte zu bearbeiten.</p>	1. Deutsch	schriftlich und mündlich	2. Französisch	schriftlich und mündlich	3. Englisch	schriftlich und mündlich	4. Rechnungswesen	schriftlich	5. Betriebswirtschaft/Recht	schriftlich	6. Mathematik	schriftlich	7. Geschichte/Staatskunde	mündlich
1. Deutsch	schriftlich und mündlich														
2. Französisch	schriftlich und mündlich														
3. Englisch	schriftlich und mündlich														
4. Rechnungswesen	schriftlich														
5. Betriebswirtschaft/Recht	schriftlich														
6. Mathematik	schriftlich														
7. Geschichte/Staatskunde	mündlich														
	<b>§ 15</b>														
Prüfungsdauer	<p><sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach mindestens zwei Stunden, höchstens aber drei Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrkräfte über die Form und Dauer in den einzelnen Fächern.</p> <p><sup>2</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach pro Schülerin oder Schüler eine Viertelstunde.</p>														
	<b>§ 16</b>														
Hilfsmittel	Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrkräfte die erlaubten Hilfsmittel.														

**§ 17**

<sup>1</sup> Es gilt die Notenskala von § 4.

Prüfungsnoten

<sup>2</sup> Für die schriftlichen Prüfungen werden die Noten von der Fachlehrkraft, für die mündlichen Prüfungen von der Fachlehrkraft unter Beizug der Expertin oder des Experten erteilt.

<sup>3</sup> Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, gilt der ungerundete Durchschnitt aus den beiden Prüfungsteilen als Prüfungsnote.

**§ 18**

<sup>1)</sup> Die Berufsmaturanoten werden in folgenden Fächern erteilt:

Berufsmaturanoten

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Rechnungswesen
5. Betriebswirtschaft/Recht
6. Volkswirtschaft
7. Information und Kommunikation
8. Mathematik
9. Naturwissenschaften inkl. Geografie
10. Geschichte/Staatskunde

<sup>2</sup> In den Prüfungsfächern ist die Berufsmaturanote das auf halbe Noten gerundete Mittel aus der Prüfungsnote und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten.

<sup>3</sup> In den prüfungsfreien Fächern bildet das auf halbe Noten gerundete Mittel der Noten der beiden letzten Zeugnisse die Berufsmaturanote.

<sup>4</sup> Fehlen Zeugnisnoten, so ist im betreffenden Fach zur Ermittlung der Berufsmaturanote eine Prüfung zu absolvieren.

**§ 19**

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission besteht aus den an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.

Prüfungskommission

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt ein Mitglied der Schulleitung.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Berufsmaturanote verändern.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004.

Bestehen der Prüfung	<p><b>§ 20</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Bestehen der Prüfung über den schulischen Teil sind die Berufsmaturanoten gemäss § 18 massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfung über den schulischen Teil ist bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Durchschnitt der Berufsmaturanoten mindestens 4 beträgt,</li><li>2. nicht mehr als zwei Berufsmaturanoten ungenügend sind,</li><li>3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Berufsmaturanoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt, und</li><li>4. die Praktika, die während der Ausbildungszeit zu absolvieren sind, gemäss den Richtlinien der Schule abgeschlossen wurden.</li></ol> <p><sup>3</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.</p>
Handelsdiplom	<p><b>§ 21</b></p> <p>Wer die Prüfung über den schulischen Teil bestanden hat, erhält ein von der Chefin oder dem Chef des Departements für Erziehung und Kultur sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnetes, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkanntes Diplom.</p>
Wiederholen der Prüfung	<p><b>§ 22</b></p> <p><sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ermittlung der Berufsmaturanoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.</p>
Einsichtsrecht	<p><b>§ 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Resultate vorgezogener Prüfungen gemäss § 12 Absatz 2 werden vom Konvent so schnell als möglich genehmigt und anschliessend den Schülerinnen und Schülern per Entscheid mitgeteilt.</p>

#### IV. Prüfung über die praktische Berufstätigkeit

##### § 24

<sup>1</sup> Wer die Prüfung über den schulischen Teil bestanden hat, muss zur Erlangung der Kaufmännischen Berufsmatura ein kaufmännisches Berufspraktikum von mindestens 44 Wochen Dauer absolvieren. Darin sind 5 Ferienwochen enthalten.

Praktische  
Berufstätigkeit

<sup>2</sup> Der Konvent erlässt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Richtlinien für die Organisation der Berufspraxis.

##### § 25

<sup>1</sup> Nach absolvierter betrieblicher Praxis ist eine schriftliche Maturaarbeit zu verfassen und eine mündliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung beinhaltet die Präsentation der Maturaarbeit und ein Fachgespräch über den Gegenstand der Maturaarbeit, die Arbeitgeberfirma sowie deren Branche.

Prüfung  
praktische  
Arbeit

<sup>2</sup> Die Prüfung ist spätestens zwei Jahre nach Bestehen der Prüfung über den schulischen Teil zu absolvieren.

<sup>3</sup> Der Konvent erlässt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Berufsberatung und Berufsbildung Richtlinien über Form und Umfang der Prüfungen.

##### § 26

Die Prüfung hat bestanden, wer einen auf eine halbe Note gerundeten Notendurchschnitt aus Maturaarbeit und mündlicher Prüfung von mindestens 4 erreicht hat.

Bestehen  
der Prüfung  
praktische Arbeit

##### § 27

<sup>1</sup> Im Berufsmaturitätszeugnis werden die Berufsmaturanoten gemäss § 18, die Note der praktischen Arbeit gemäss § 26 sowie der auf Zehntel gerundete Durchschnitt aller Noten aufgeführt, wobei die Note über die praktische Arbeit bei der Durchschnittsbildung doppelt zählt.

Berufsmaturitäts-  
zeugnis

<sup>2</sup> Es wird von der Chefin oder vom Chef des Departementes für Erziehung und Kultur sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

Wiederholung der Prüfung	<b>§ 28</b> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden und ist spätestens ein Jahr später zu absolvieren. Der Konvent legt fest, welche Teile der Berufspraxis in welcher Form zu wiederholen sind.
-----------------------------	---

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht	<b>§ 29<sup>1)</sup></b> Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2004 eingetreten sind, gilt die Verordnung in der Fassung vom 15. April 2003. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts für jene, die eine Klasse wiederholen.
----------------	--

Inkrafttreten	<b>§ 30</b> Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie gilt auch für die bereits vor diesem Termin eingetretenen Schülerinnen und Schüler.
---------------	---

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2003, Seite 967; § wieder eingefügt durch RRV vom 18. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004.

<sup>1)</sup>Anhang**Studentafel gemäss § 2 Absatz 2**

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		Semester- stunden
	HS	FS	HS	FS	HS	FS	
<i>Promotionsfächer</i>							
Deutsch	4	4	4	4	4	4	24
Französisch	4	4	4	4	4	4	24
Englisch	3	3	3	3	3	3	18
Rechnungswesen	2	2	2	2	3	3	14
BWL/Recht	3	3	3	3	4	4	20
VWL			2	2	2	2	8
Information und Kommunikation	4	4	3	3	5	5	24
Mathematik	3	3	3	3			12
Naturwissenschaften inkl. Geografie	5	5					10
Geschichte und Staatskunde	2	2	2	2	2	2	12
<i>Projekte</i>							
Naturwissenschaften			4				4
Sozialwissenschaften				4			4
<i>Weitere Pflichtfächer</i>							
Turnen und Sport	3	3	3	3	3	3	18
Wahlpflichtfächer	(Aufteilung gemäss § 2 Absatz 5)						8

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RRV vom 18. Mai 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2004.